

# Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. folgende

## Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.1998 in der derzeit gültigen Fassung

### § 1

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. **Garagen ohne eigenen Wasseranschluss sind grundsätzlich beitragsfrei. Ausgebaute Dachgeschosse in Garagen und unterkellerte Garagen mit Zugangsmöglichkeit zum Wohngebäude sind beitragspflichtig.** Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seubersdorf i.d.OPf., den 20.01.07  
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.



Bierschneider  
Bierschneider, 1. Bürgermeister

angeheftet am: 20.02.07  
abgenommen am: 20.03.07